

Satzung Juniorenförderverein Kickers Hillerse-Leiferde-V.-D. von 2010

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Juniorenförderverein Kickers Hillerse-Leiferde-V.-D. von 2010. Er hat seinen Sitz in Leiferde. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Danach lautet der Name Juniorenförderverein Kickers Hillerse-Leiferde-V.-D. von 2010 e.V..
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Aufgaben, Grundsätze

1. Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung und Ausübung des Sports. Besondere Bedeutung kommt der Betreuung und Förderung des Fußballsportes von Kindern und Jugendlichen bei. Der Satzungszweck wird insbesondere durch das Anbieten von regelmäßigem Training und der Teilnahme an Wettkämpfen verwirklicht.
2. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
3. Die Mitglieder der Vereinsorgane können neben dem Ersatz ihrer nachgewiesenen Aufwendungen im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine pauschale Aufwandsentschädigung erhalten. Die Höhe ist durch den in §3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz genannten Betrag begrenzt. Über die Zahlung einer Aufwandsentschädigung entscheidet der Vorstand.
4. Der Verein fasst die Jugendarbeit der Fußball-Abteilungen der Stammvereine „Turn- und Sportverein Hillerse von 1905 e.V.“, „Spielvereinigung Leiferde von 1921 e.V.“ sowie „Spielvereinigung Volkse-Dalldorf von 1921 e.V.“ zusammen und hat die Interessen der Stammvereine wahrzunehmen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern.
2. Aktive Mitglieder sind die Mitglieder, die am Sportangebot in den Jugendmannschaften des Vereins teilnehmen.
3. Passives Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.
4. Für aktive Mitglieder gilt der vorherige Absatz mit dem Zusatz, dass diese Mitglied in einem der Stammvereine sein müssen.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Weiterhin endet die Mitgliedschaft bei aktiven Mitgliedern,
 - wenn ihre Mitgliedschaft in den Stammvereinen endet oder
 - wenn sie durch das Erreichen der Altersgrenze nicht mehr für Jugendmannschaften spielberechtigt sind.
3. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder
 - wegen groben unsportlichen Verhaltens.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.

5. Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.
6. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

§ 6

Beiträge

1. Von den Mitgliedern können Beiträge erhoben werden. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Aktive Mitglieder, Übungsleiter, Vorstandsmitglieder und die Stammvereine sind von einer Beitragspflicht befreit.

§ 7

Rechte und Pflichten

1. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und zur Einhaltung gemeinsamer Wertvorstellungen verpflichtet.

§ 8

Organe

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem ersten Vorsitzenden,
 - drei stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Kassenwart,
 - dem stellvertretenden Kassenwart,
 - dem Schriftführer,
 - dem sportlichen Leiter.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimmen der stellvertretenden Vorsitzenden. Ergibt sich auch hier eine Gleichheit, gilt der Beschluss als abgelehnt. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.
3. Der erste Vorsitzende leitet die Vorstandssitzung, bei dessen Abwesenheit ein stellvertretender Vorsitzender. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren. Ein Vorstandsbeschluss kann ggf. auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
4. Vorstand im Sinne des §26 BGB ist:
 - der erste Vorsitzende
 - die stellvertretenden Vorsitzenden

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten Personen vertreten. Eine dieser Personen muss der erste Vorsitzende sein.

§ 10 Wahl des Vorstandes

1. Die Vorstände der Fußballabteilungen der Stammvereine bestimmen jeweils ein Vorstandsmitglied des Juniorenfördervereins. Dabei soll es sich um den jeweiligen Jugendleiter handeln. Die Stammvereine bestimmen gemeinsam, welches Vorstandsamt ihr Vertreter wahrnimmt. Kommt es zu keiner Einigung, besetzen die bestimmten Personen die Posten der stellvertretenden Vorsitzenden.
2. Die Vertreter der Stammvereine können von diesen jederzeit ersetzt werden.
3. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.
4. Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus oder ist ein Vorstandsamt aus sonstigen Gründen nicht besetzt, kann der restliche Vorstand dieses Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung besetzen.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie soll im Januar stattfinden.

2. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder es schriftlich beim Vorstand beantragen.

§ 12

Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
- Entlastung des Vorstandes,
- Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und deren Fälligkeit,
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
- Entscheidung über die Aufnahme neuer und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen,
- Beschlussfassung über Anträge.

§ 13

Einberufung von Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung ist an den Vereinsheimen der Stammvereine öffentlich auszuhängen.
2. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
3. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.
4. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
5. Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung des abzuändernden bzw. neu zu fassenden Paragraphen im genauen Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 14

Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn $\frac{1}{3}$ der anwesenden Mitglieder dies verlangt.
3. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Zusätzlich bedarf es der Zustimmung der Vorstände der Fußball-Abteilungen der Stammvereine.
4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Es soll folgende Feststellungen enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
 - den Versammlungsleiter
 - den Protokollführer
 - die Zahl der erschienenen Mitglieder
 - die Tagesordnung
 - die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung
5. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 15

Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmrecht besitzen nur natürliche Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Zusätzlich steht jeder juristischen Person, die Mitglied im Verein ist, eine Stimme zu. Dazu entsendet diese eine Personen, die ihre Vertretung wahrnimmt. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, und Mitglieder der Stammvereine können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

§ 16

Kassenprüfung

1. Jeder Stammverein bestimmt eine Person zur Kassenprüfung. Diese darf nicht Mitglied des Vorstandes des Juniorenfördervereins oder des Vorstandes der Fußballabteilung eines Stammvereins sein.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung.
3. Dem Vorstand der Fußballabteilungen der Stammvereine ist auf Verlangen vollständiger Einblick in die Bücher und Belege zu gewähren.

§ 17

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft entsprechend dem Anteil der Mitgliederzahl der Stammvereine an diese zurück, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden haben.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Satzung ist von der Mitgliederversammlung des Vereins am 16.04.2010 beschlossen worden.